

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Halver
vom 25. August 2014

Die Evangelische Kirchengemeinde Halver vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Abs. 1 Kirchenordnung i.V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Gebührentarif**

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

1.1 Reihengrabstätten

1.1.1 Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	280,00 Euro
1.1.2 Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	280,00 Euro
1.1.3 Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	990,00 Euro

**1.2 Reihengemeinschaftsgrabstätten
einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte**

1.2.1 Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.186,00 Euro
1.2.2 Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.344,00 Euro

2. Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

2.1 Wahlgrabstätten

2.1.1 Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 32 Jahre)	672,00 Euro
2.1.2 Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 32 Jahre)	672,00 Euro
2.1.3 Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	21,00 Euro
2.1.4 Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	21,00 Euro

**2.2 Wahlgrabstätten
einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

2.2.1 Erdbestattungen 2 Gräber (Nutzungszeit 32 Jahre)	4.460,00 Euro
2.2.2 Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 32 Jahre)	1.952,00 Euro

2.2.3 Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen je Grabstätte und Jahr	139,38 Euro
2.2.4 Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr	61,00 Euro

II. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten an Wahlgrabstätten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von **15,00 Euro je Grab und Jahr** erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Abfallbeseitigungskosten
- b. Wasserkosten
- c. Reparaturen
- d. Geringwertige Wirtschaftsgüter
- e. Pflege der Friedhofsanlage (Hecken, Rasen, Bäume, Wege)
- f. Anteilige Personal- und Verwaltungskosten

III. Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

1.1. Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	365,00 Euro
1.2. Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	365,00 Euro
1.3. Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	654,00 Euro
1.4. Urnenbeisetzung	331,00 Euro

2. Besondere Gebühren

2.1. Benutzung der Friedhofskapelle	234,00 Euro
2.2. Grunddekoration der Friedhofskapelle	66,00 Euro
2.3. Orgelspiel	29,00 Euro
2.4. Benutzung des Andachtsraumes	44,00 Euro
2.5. Benutzung der Leichenkammer/Abschiedsräume	104,00 Euro
2.6. Ausschmückung des Grabes (Erdbestattung)	48,00 Euro
2.7. Ausschmückung des Grabes (Urnenbeisetzung)	20,00 Euro
2.8. Pro Sarg- oder Urnenträger/Begleitperson	31,00 Euro

IV. Gebühren für Umbettungen

1. Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	952,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	2.105,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	727,00 Euro

2.	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	587,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.451,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	396,00 Euro
3.	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	365,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	654,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	331,00 Euro

V. Sonstige Gebühren

1.	Für die Zustimmung	
1.1	zur Errichtung eines stehenden Grabmals (inklusive Standsicherheitsprüfung)	80,00 Euro
1.2	zur Errichtung eines liegenden Grabmals	45,00 Euro
1.3	zur Errichtung eines Holzkreuzes als Grabmal	45,00 Euro
2.	Für den Abbau und die Entsorgung	
2.1	eines stehenden Grabmals	128,95 Euro
2.2	eines liegenden Grabmals	46,80 Euro
3.	Zulassung von gewerblichen Arbeiten	
3.1	Zulassung von Gewerbetreibenden	45,00 Euro
3.2	Ausstellung einer Berechtigungskarte	35,00 Euro
4.	Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	12,50 Euro
5.	Umschreibung des Nutzungsrechtes	21,50 Euro
6.	Rücknahme des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit	37,00 Euro

§ 5 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Halver vom 07. September 2011, zuletzt geändert am 25.08.2014.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Halver vom 7. September 2011, zuletzt geändert am 25.08.2014 jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.09.2011 außer Kraft.

Halver, den 25. August 2014

Die Friedhofsträgerin
Esken, Vorsitzende des Presbyteriums
Schmidt, Kirchmeisterin
Jens Riedel, Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Halver
vom 25. August 2014 kirchenaufsichtlich genehmigt

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 30. September 2017 erteilt.

Bielefeld, 22. September 2014

Siegel

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag Martin Bock

Az.:723.02-4104

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 07. Okt. 2014 Siegel

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag gez. Unterschrift